



Gemeindeabstimmung

28. November 2004

Änderung der Gemeindeordnung
betreffend Einführung des Vollamtes

Gemeinde **Lyss**

Erläuterung des
Grossen Gemeinderates

Ein Vollamt für das Gemeindepräsidium

Werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Grosse Gemeinderat unterbreitet Ihnen in Anwendung von Artikel 33 der Gemeindeordnung die Beschlussfassung betreffend Änderung von Artikel 51, Absatz 2 der Gemeindeordnung bezüglich Einsatz/Leistungen des Gemeindepräsidiums.

Lyss, 30. August 2004

Namens des Grossen Gemeinderates
Claudia Obrecht Daniel Strub
Präsidentin Sekretär

Inhaltsverzeichnis

Seitenangabe

1. Das Wichtigste in Kürze	4
2. Die Geschichte des Gemeindepräsidiums in Lyss	6
3. Die Nachteile des Halbamtes	6
4. Das Vollamt	7
5. Keine Reduktion der Anzahl Gemeinderäte	8
6. Was kostet der Gesamtgemeinderat?	9
7. 80 oder 100 Stellenprozente	9
8. Besoldung	10
9. Teil-Lohnfortzahlung nach Beendigung des Mandates	10
10. Änderung der Gemeindeordnung	11
11. Antrag	11

1. Das Wichtigste in Kürze.

Das Gemeindepräsidium soll ab der Legislatur 2006 im Vollamt geführt werden. Die amtsinhabende Person kann selber bestimmen, ob sie das Amt zu 80 oder 100 Stellenprozenten ausfüllen möchte. Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates verrichten ihre Aufgabe weiterhin im Nebenamt.

Die Vorteile des Vollamtes im Gemeindepräsidium

- | | |
|----------------------------------|---|
| Mehr Auswahl für die WählerInnen | Im Neben- oder Halbamt ist der Kreis der Personen, die für das Amt des Gemeindepräsidiums kandidieren können, sehr eingeschränkt. Für die meisten Führungskräfte ist es schwierig, die bisherige Erwerbstätigkeit entsprechend zu reduzieren. Durch das Vollamt wird sich die Anzahl der potentiellen GemeindepräsidentInnen erhöhen. |
| Mehr Unabhängigkeit | Der/die vollamtliche GemeindepräsidentIn ist nicht mehr einem zweiten Arbeitgeber oder den Kunden ihres/seines eigenen Unternehmens verpflichtet. |
| Ein Botschafter für Lyss | Ein/e GemeindepräsidentIn ist auch ein/e InteressevertreterIn der Gemeinde gegenüber den kantonalen und nationalen Behörden, verschiedensten Interessensgruppierungen und den Medien. Ein/e GemeindepräsidentIn im Vollamt kann sich voll für die Interessen von Lyss einsetzen. |
| Vieles ist Chefsache | Firmen, die nach einem neuen Standort suchen, wollen mit dem/der GemeindepräsidentIn verhandeln. Das Gemeindepräsidium ist auch Koordinationsstelle bei komplexen, verschiedene Departemente betreffenden Projekten. Weil immer mehr Chefsache ist, braucht es ein Vollamt für das Gemeindepräsidium. |
| Erträgliche Arbeitsbelastung | Der für die letzten Jahre erhobene, effektive Stundenaufwand für den Gemeindepräsidenten beträgt rund 90%. Die Arbeitsbelastung wird in Zukunft eher zunehmen. Die Führung einer Gemeinde mit Zentrumsfunktion bedarf nach Ansicht des Grossen Gemeinderates eines vollamtlichen Gemeindepräsidiums. |

Mehr Produktivität Ein vollamtliches Gemeindepräsidium ist produktiver und effizienter. Eine geregelte berufliche Tätigkeit ist neben dem Halbamt schwer zu organisieren, da viele Termine kurzfristig anfallen oder von Dritten vorgegeben werden.

Nachteile des Vollamtes aus der Sicht der Ratsminderheit

- Mehrkosten • Das Vollamt bringt jährliche Mehrkosten von Fr. 70'000.00
- Verlust Bezug zur Berufswelt • Beim Vollamt besteht die Gefahr, dass der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin den Bezug zur Berufswelt verliert und der Wiedereinstieg ins Berufsleben erschwert wird.
- Folgekosten • Folgekosten durch Teil-Lohnfortzahlungen sind zu erwarten.

Der Grosse Gemeinderat empfiehlt ein Vollamt Aufgrund der zahlreichen Vorteile, die das Gemeindepräsidium im Vollamt mit sich bringen würde, hat der Grosse Gemeinderat beschlossen, Ihnen auf die Legislaturperiode 2006 – 2009 die Umwandlung des Halbamtes in ein Vollamt zu beantragen.

Kosten Die Entschädigung des Gemeindepräsidiums erfolgt, wie für die Gemeindeangestellten, im Rahmen des geltenden Besoldungssystems des Kantons Bern und beträgt aktuell zwischen Fr. 136'000.00 (80%) und Fr. 170'000.00 (100%) jährlich.
Die Gesamtbelastung des Gesamtgemeinderates inkl. Präsidium und Entschädigung für die übrigen GemeinderätInnen darf 160 Stellenprozente nicht übersteigen.
Niemand ist GemeindepräsidentIn auf Lebenszeit. Auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss deshalb für die Betroffenen sozial verträglich gestaltet werden. Nach Erfahrungen in anderen Gemeinden mit dem Voll- oder dem Halbamt muss deshalb bei einer Abwahl oder Demission die Ausrichtung einer zeitlich befristeten Teil-Lohnfortzahlung geprüft werden. Diese wird in einem separaten Reglement festgelegt und unterliegt dem fakultativen Referendum. Die angestrebte Teil-Lohnfortzahlung ist also nicht Gegenstand der Abstimmung über das Vollamt für das Gemeindepräsidium.

2. Die Geschichte des Gemeindepräsidiums in Lyss.

Bis 1994 wurde das Gemeindepräsidium im Nebenamt geführt. Die Kosten für dieses Nebenamt betragen zuletzt rund Fr. 41'800.00.

Dem Präsidenten wurden zudem Entschädigungen wie Sitzungsgelder von Institutionen, die nicht von der Gemeinde geführt wurden, direkt ausbezahlt.

Am 6. Dezember 1992 haben die Stimmberechtigten von Lyss ab der Legislaturperiode 1994-1997 die Umwandlung des bisher nebenamtlichen Gemeindepräsidiums in ein Halbamt beschlossen. Die Entschädigung wurde wie folgt geregelt:

- Lohn Fr. 70'900.00
- Spesen Fr. 5'000.00
- Die Sitzungsgelder für die Sitzungen des Gemeinderates und des Grossen Gemeinderates sind im Lohn inbegriffen, wie auch die Sitzungsgelder von regionalen Institutionen in die der/die GemeindepräsidentIn gewählt wurde. Seit der Änderung des Reglementes über die Gemeinderatsentschädigungen im Jahre 2002 werden dem Präsidenten die Sitzungsgelder für die Arbeit in den Vereinen und Institutionen Regionalplanung EOS, Gasverbund, Lyssbachverband und ARA, direkt ausbezahlt.

3. Die Nachteile des Halbamtes.

Der ausgewiesene Stundenaufwand des heutigen Amtsinhabers zeigt, dass für die effektiven Gemeindeaufgaben schon heute dreiviertel eines vollen Tagespensums aufgewendet werden. Dazu kommt, dass vom Gemeindepräsidium eines Regionalzentrums noch vermehrt die Mitwirkung in regionalen Gremien erwartet wird. Gerade in der heutigen Zeit der wirtschaftlichen Engpässe ist es für Lyss

wichtig, dass das Gemeindepräsidium ein über die Region hinausgehendes Beziehungsnetz aufbauen kann. Der amtierende Gemeindepräsident nimmt diese Aufgabe bereits heute wahr, was eine zusätzliche Belastung von ca. 15% mit sich bringt.

Viele Termine fallen ohne Rücksicht auf die effektiv geplante Präsenz für die Gemeinde an. Diese verlangte zeitliche Flexibilität erschwert eine geregelte Tätigkeit im angestammten Beruf. Dadurch kann nur ein kleiner Personenkreis für dieses Amt kandidieren, welcher die übrige Zeit in einem weitgehend frei wählbaren beruflichen Rahmen einteilen kann. Bei der derzeitigen Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage sind qualifizierte Führungskräfte in Wirtschaft und Verwaltung voll gefordert. Es wird für solch qualifizierte Personen zunehmend schwieriger, beim Arbeitgeber oder im eigenen Betrieb eine teilweise Freistellung für ein politisch anspruchsvolles Amt zu erwirken.

4. Das Vollamt.

Während der Amtszeit kann sich die gewählte Person ganz für die Gemeinde einsetzen. Es besteht auch weniger die Gefahr eines Interessenkonfliktes zwischen der beruflichen Situation und dem öffentlichen Amt. Der amtsinhabenden Person bleibt im Vollamt mehr Zeit um die zum Teil komplexen Dossiers der übrigen Ressorts zu studieren.

Die nachstehende Auflistung zeigt, dass die überwiegende Mehrheit von bernischen Gemeinden in der Grösse von Lyss (10'945 Stand 08.2004) bereits seit längerer Zeit das vollamtliche Präsidium kennen.

Gemeinde	Einwohner	Gemeinde- präsidium	Lösung seit	Anzahl Gemein- deratsmitglieder (ohne Gemein- depräsidium)
Belp	10'000	Halbamt	1989	8 (6 ab 2005)
Burgdorf	15'000	Vollamt	vor 1984	6
Ittigen	11'000	Vollamt	1987	6
Langenthal	14'400	Vollamt	1935	6
Münchenbuchsee	10'000	Halbamt	1998	8
Münsingen	10'466	Vollamt	2002	6
Muri	12'500	Vollamt	1972	6 (seit 2004)
Ostermundigen	15'253	Vollamt	1981	8
Spiez	12'350	Vollamt	1973	6
Steffisburg	14'639	Vollamt	1947	6
Wohlen	9'147	Vollamt	1990	6
Worb	11'000	Vollamt	1973	6
Zollikofen	9'510	Vollamt	2000	8 (6 ab 2005)

5. Keine Reduktion der Anzahl Gemeinderäte.

Die Aufgaben, die in der heutigen Zeit auf die Exekutive und die Verwaltung zukommen, erreichen für die MilizpolitikerInnen eine Belastungsgrenze, die es nicht erlaubt, zur Entlastung des Gemeindepräsidiums weitere Aufgaben zu übernehmen. Beabsichtigt ist, dass durch das vollamtliche Präsidium eine Teilentlastung der übrigen Ratsmitglieder erfolgt.

Im Rahmen der Beratungen zur Umwandlung des Gemeindepräsidiums vom Halb- zum Vollamt, hat der Grosse Gemeinderat auch zur Frage der Reduktion von heute 7 auf neu 5 Gemeinderatsmitglieder Stellung genommen. Er kam dabei klar zur Überzeugung, dass die 7 Mitglieder beibehalten werden müssen. Zum einen wird mit 5 Mitgliedern, trotz vollamtlichem Gemeindepräsidium, für MilizpolitikerInnen die Belastung zu gross. Zum andern wird für kleinere politische Gruppierungen die Chance, in der Exekutive vertreten zu sein sehr gering. Dadurch wird die Meinungsvielfalt reduziert.

6. Was kostet der Gesamtgemeinderat?

Stellenprozent/Kostenübersicht

	Aktuell (Halbamt)		Vollamt	
	Stellenprozent	Betrag	Stellenprozent	Betrag
Gemeindepräsidium	50%	85'000	100%	170'000
6 Gemeinderatsmitglieder (Entschädigung für nebenamtliche Tätigkeit)	60%	85'800	60%	85'800
Sitzungsgelder		12'000		12'000
Sitzungsgelder zu Gunsten der Gemeinde (zirka)*				- 15'000
Total	110%	182'800	160%	252'800

*Die externen Sitzungsgelder werden aktuell (im Halbamt) direkt an das Gemeindepräsidium ausbezahlt. Im Falle eines Vollamtes würden Sitzungsgelder und Honorare aus Mandaten von Amtes wegen an die Gemeinde ausbezahlt. Der Betrag von Fr. 15'000.00 beruht auf der Zusammenstellung für 2003 und kann je nach Anzahl Sitzungen und Vertretungen in regionalen Gremien variieren.

7. 80 oder 100 Stellenprozent.

Der Grosse Gemeinderat hat das Vollamt so definiert, dass das Gemeindepräsidium bis auf 80% reduziert werden kann, z.B. bei Übernahme eines politischen Mandates auf regionaler, kantonaler oder eidgenössischer Ebene oder aus privaten Gründen. In einem solchen Falle würde die Entschädigung für die restlichen Stellenprozent den übrigen, entsprechend stärker belasteten Ratsmitgliedern gutgeschrieben. Das Gesamttotal aller Stellenprozent für den Gesamtgemeinderat darf aber 160% nicht überschreiten.

8. Besoldung.

Gemäss dem vom Grossen Gemeinderat genehmigten Reglement über die Gemeinderatsentschädigungen hat der Grosse Gemeinderat die Besoldung des Gemeindepräsidentiums in der Gehaltsklasse 26 und der Gehaltsstufe 33 des für das Gemeindepersonal geltenden Besoldungssystems des Kantons Bern (BEREBE) fixiert. Die Gehaltsklasse ist dieselbe wie beim bisherigen Halbamt und entspricht einer Jahresbesoldung von Fr. 136'000.00 (80%) bis Fr. 170'000.00 (100%) Brutto.

9. Teil-Lohnfortzahlung nach Beendigung des Mandates.

Die amtsinhabende Person ist durch das Vollamt während mehreren Jahren nicht mehr in ihrem angestammten Beruf tätig. Dies kann unter Umständen nach dem Austritt aus dem Amt einen Wiedereinstieg erschweren. Bei einer allfälligen Nichtwiederwahl vergehen zwischen dem Wahltag und der Amtsaufgabe nur wenige Wochen. Erfolgt die Demission freiwillig, so wird erwartet, dass sich der/die GemeindepräsidentIn bis zum letzten Arbeitstag um die Gemeindegeschäfte bemüht und nicht das Schwergewicht auf die Vorbereitungen der Zukunft nach der Mandatsabgabe legt. Um für diese Situationen eine Übergangslösung treffen zu können, muss eine zeitlich limitierte Teil-Lohnfortzahlung festgelegt werden. Diese wird durch den Grossen Gemeinderat nach der Volksabstimmung in einem Reglement geregelt. Gemäss den Vorschriften der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement der fakultativen Volksabstimmung (Referendum).

10. Änderung der Gemeindeordnung.

Da in Artikel 51 Absatz 2 der Gemeindeordnung von Lyss das Gemeindepräsidium als Teilzeitamt festgelegt ist, muss diese Regelementsbestimmung wie folgt geändert werden:

Artikel 51, Absatz 2 bisher

Das Gemeindepräsidium wird im Teilzeitamt geführt, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates verrichten ihre Aufgabe im Nebenamt.

Artikel 51, Absatz 2 neu

Das Gemeindepräsidium wird im Vollamt geführt, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates verrichten ihre Aufgabe im Nebenamt.

11. Antrag.

Die Mehrheit des Grossen Gemeinderates empfiehlt den Lysser Stimmberechtigten folgender Änderung von Artikel 51, Absatz 2 zuzustimmen:

„Das Gemeindepräsidium wird im Vollamt geführt, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates verrichten ihre Aufgabe im Nebenamt.“

Lyss, 30. August 2004

Namens des Grossen Gemeinderates
Claudia Obrecht Daniel Strub
Präsidentin Sekretär